

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

010/2024

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	13.02.2024	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	20.02.2024	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.02.2024	Zur Beschlussfassung

TOP 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 2,, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in Hörsten; hier: Abwägungsbeschluss

Beschlussempfehlung

Die Abwägung der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 2“ wird entsprechend der Vorlage Nr. 10/2024 beschlossen.

Begründung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2022 das Bauleitplanverfahren für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 offiziell eingeleitet. Hintergrund der Planänderung ist die geplante Betriebserweiterung der GRIMME Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG. Entsprechende Bauanträge liegen der Baugenehmigungsbehörde bereits vor. Die Offenlegung der Planunterlagen wurde in der Folgesitzung am 28.02.2023 gefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (Zeitraum vom 21.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023) wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Neben der Öffentlichkeit sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt worden. Das dargelegte Bebauungskonzept machte im Wesentlichen die Überarbeitung des im Ursprungs-Bebauungsplan angedachten Erschließungskonzeptes notwendig. Die Grundzüge der Planung sind nicht wesentlich berührt.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen (§ 1 Abs. 7 BauGB). In dem vorliegenden Abwägungsvorschlag sind sämtliche eingegangenen Stellungnahmen enthalten.

Grundlegende Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Brockmann

Anlage

- Abwägungstabelle sämtlicher Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung (§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB) der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange